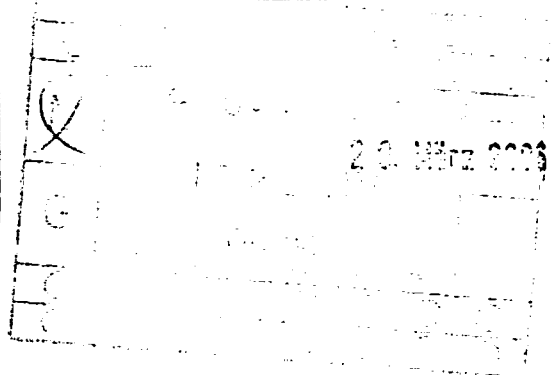


# Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 6 A 8615/05

verkündet am 08.03.2006  
Wortmann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. [REDACTED] vertr. d. [REDACTED] und [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Freckmann und andere,  
Dormannstraße 28, 30459 Hannover (98), - 673/2004H -

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover -Fachbereich Recht und Ordnung-,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Leinstraße 14, 30159 Hannover

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Niederlassungserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
8. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Littmann, den Rich-

ter am Verwaltungsgericht Wagstyl, den Richter am Verwaltungsgericht Heidmann sowie die ehrenamtlichen Richter Gunkel und Kalesse für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 30. November 2005 wird aufgehoben.  
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Geldbetrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet haben.

### Tatbestand

Die Kläger, irakische Staatsangehörige, wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.09.1995, 15.03.1996 bzw. 04.09.1997 als Asylberechtigte anerkannt. Hinsichtlich der Kläger zu 1 und 2 wurde zugleich festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Beklagte erteilte den Klägern am 27.11.1995, 14.05.1996 und 07.10.1997 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse, die nach dem 01.01.2005 aufgrund § 100 Abs. 1 AufenthG als Niederlassungserlaubnisse fortgelten.

Mit Bescheiden vom 06.06.2005 wiederrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylberechtigung bzw. Flüchtlingseigenschaft der Kläger. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Dagegen haben die Kläger am 16.06.2005 Klage erhoben (6 A 3547/05), über die noch nicht entschieden ist.

Nach Anhörung wiederrief die Beklagte mit Bescheid vom 30.11.2005 die Niederlassungserlaubnisse der Kläger. Die Beklagte versah den Bescheid mit einer Nebenbestimmung, wonach der Bescheid jedoch als aufgehoben gelte, für den Fall, dass die Widerrufe der Asylberechtigungen rechtskräftig zurückgenommen werden würden. Zugleich wies die Beklagte die Kläger auf ihre Ausreisepflicht hin und drohte für den Fall der nichtfreiwilligen Ausreise die Abschiebung in den Irak an. Im Falle der fristgerechten Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid betrage die eingeräumte Ausreisefrist einen Monat nach Eintritt der Vollziehbarkeit dieser Verfügung.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass gem. § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG der Aufenthaltstitel eines Ausländers nur widerrufen werden könne, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlösche oder unwirksam werde. Mit der Bekanntgabe des Widerrufs der Asylanerkennungen seien die Asylanerkennungen unwirksam geworden. Es sei unerheblich, dass gegen den Widerruf der Asylanerkennungen Klage erhoben worden sei. Die Niederlassungserlaubnis könne bereits vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Widerruf der Asylanerkennung widerrufen werden, sofern sie mit einer entsprechenden auflösenden Bedingung versehen sei. Diese Regelung führe auch nicht zu Rechtsfolgen, die eine unvertretbare Vorwegnahme der

Bestandskraft des Widerrufs der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach sich zögen. Zwar sei der Widerruf des Aufenthaltstitels mit gewissen Nachteilen verbunden (kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 StAG, kein Familiennachzug gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, keine Verfestigung des Aufenthalts nach § 26 Abs. 4 AufenthG). Gleichwohl werde dem Ausländer infolge der in §§ 80 VwGO, 84 Abs. 2 AufenthG geregelten Wirkungen von Widerspruch und Klage der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Der Reiseausweis für Flüchtlinge werde belassen. Die Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit sei weiterhin zulässig. Zudem trete eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts dann nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben werde.

Ein Widerruf der Niederlassungserlaubnis käme allerdings dann nicht in Betracht, wenn ein Aufenthaltsrecht unabhängig von der entfallenden Asylberechtigung aus anderem Grund bestehen würde. Dies sei hier nicht der Fall. Die Klägern würden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG nicht erfüllen, da deren Lebensunterhalt wegen Bezugs von Leistungen nach dem SGB II nicht im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert sei.

Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungserlaubnisse überwiege das private Interesse an deren Bestand. Zu Gunsten der Kläger seien bei der Ermessensausübung insbesondere die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes, die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet, die Folgen der Aufenthaltsbeendigung für Familienangehörige, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben, sowie die in § 60 a Abs. 2 AufenthG genannten Duldungsgründe zu berücksichtigen. Besonderer Bedeutung käme dabei auch allen ansonsten für die Integration erbrachten Leistungen zu. Im Falle der Kläger ließen sich keine besonderen Integrationsleistungen feststellen. Die Kläger seien zudem in einem Alter, in dem ihnen eine Wiedereingliederung in die irakischen Verhältnisse zugemutet werden könne. Zwar lebten noch zwei weitere Kinder mit den Klägern zusammen. Diese seien jedoch volljährig und integriert. Das öffentliche Interesse am Widerruf überwiege daher. Die Ausreisepflicht ergebe sich aus § 50 AufenthG. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 AufenthG.

Daraufhin haben die Kläger Klage erhoben.

Sie halten den angefochtenen Bescheid für rechtswidrig. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 Ziffer 4 AufenthG lägen nicht vor. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Widerrufsbescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (6 A 3547/05) seien weder die Asylberechtigungen noch die Flüchtlingsanerkennungen unwirksam geworden oder erloschen. Zudem sei die Bewertung der Integrationsleistungen der Kläger fehlerhaft.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 30. November 2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid (Widerruf der Niederlassungserlaubnisse) ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG waren (zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung) nicht erfüllt. Danach kann der Aufenthaltstitel des Ausländers nur widerrufen werden, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird. Dies ist nicht der Fall.

Die Asylanerkennungen der Kläger bzw. deren Rechtsstellungen als Flüchtlinge sind nicht erloschen. Ein Erlöschenstatbestand des § 72 AsylVfG ist nicht erfüllt. Derartiges wird auch von der Beklagten nicht behauptet.

Die Asylanerkennungen bzw. Rechtsstellungen als Flüchtlinge sind bislang auch nicht unwirksam geworden. Zwar hat das Bundesamt für Migration die entsprechenden Anerkennungen gem. § 73 AsylVfG widerrufen. Dies führt jedoch bislang nicht zur Unwirksamkeit der Asylanerkennungen der Kläger bzw. deren Rechtsstellungen als Flüchtlinge, da die Kläger gegen diese Widerrufsbescheide fristgerecht Klage erhoben haben und dieser Klage gemäß § 75 AsylVfG ausdrücklich aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Beklagte kann sich nicht auf § 84 AufenthG berufen. Danach lassen Widerspruch und Klage unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet unberührt. § 84 AufenthG regelt die Wirkungen von Widerspruch und Klage abweichend von § 80 VwGO für Widersprüche und Klagen gegen Entscheidungen nach dem AufenthG. Die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beruht jedoch nicht auf einer Norm des AufenthG, sondern auf § 73 AsylVfG und fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich des § 84 AufenthG. Im Übrigen ist ein Widerruf der Asylanerkennung kein Verwaltungsakt, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet.

Eine dem § 84 AufenthG entsprechende Norm fehlt im AsylVfG ebenso wie eine Norm, die § 84 AufenthG für anwendbar erklärt.

Aus den Regelungen des AsylVfG ergibt sich vielmehr das Gegenteil. § 73 Abs. 2a AsylVfG regelt nur, dass bis zur Bestandskraft des Widerrufs nach § 73 AsylVfG für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag entfällt. Aus dem Umkehrschluss folgt, dass es für alle übrigen Fälle bei der vollen aufschiebenden Wirkung der Klage gem. § 75 AsylVfG bleibt, und somit die Ausländerbehörde weiterhin

gem. § 4 AsylVfG an die wirksamen, für die Kläger positiven Entscheidungen gebunden ist. Dies steht auch im Einklang mit §§ 73 Abs. 6, 72 Abs. 2 AsylVfG, wonach der Ausländer seinen Anerkennungsbescheid und seinen Reiseausweis erst unverzüglich nach der Unanfechtbarkeit der asylrechtlichen Widerrufsentscheidung abzugeben hat.

Eine andere Alternative des § 52 AufenthG, auf die sich der Widerruf des Niederlassungserlaubnis stützen lassen könnte, ist nicht erkennbar.

Da bereits der Tatbestand des § 52 AufenthG nicht erfüllt ist, ist die Beklagte an der Ausübung des ihr in dieser Norm eingeräumten Ermessens gehindert, so dass es auf die angestellten Ermessenerwägungen nicht ankommt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der dem Widerruf beigefügten Nebenbestimmung, die im Übrigen auch nicht geeignet ist, das Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen zu ersetzen.

Ist der Widerruf der Niederlassungserlaubnisse aufzuheben, entfällt die Ausreisepflicht nach § 50 AufenthG. Demzufolge ist auch die Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG rechtswidrig und somit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

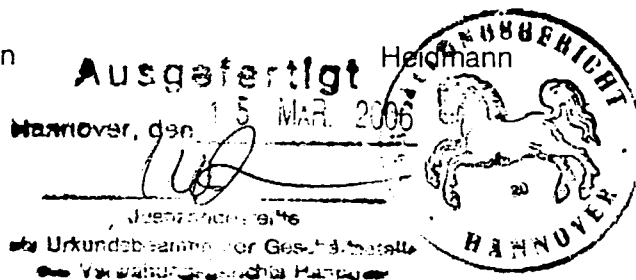
Verwaltungsgericht Hannover,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Littmann



Wagstyl